Antrag zur Teilnahme am Gewässerrandstreifenprogramm

(Vor- und Zuname) (Straße) (Ort)					
(Telefon + E-Mail)					
(Bankverbindung, I	IBAN und	ggf. abweichend	er Kontoinhaber)		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Breite und Länge des Randstreifens	Bodenpunkte	Name der angrenzenden Gewässer
Gewässerrands anderen Förder Die Fläche wird	streifenp rprogran I als Ack	orogramms ke nmen oder Er ker bewirtscha	ine Förderung im F schwernisausgleicl ıftet. Die Richtigkei	Rahmen von Agraru n in Anspruch geno	I hiermit versichert.
(Ort, Datum)				(Unterschrift)	

Voraussetzungen zur Teilnahme am Gewässerrandstreifenprogramm des Landkreises Schaumburg

Der Landkreis fördert die Anlage und Entwicklung von Gewässerrandstreifen auf bisher als Acker genutzte Flächen in einer Breite von 5 – 10 m je Seite entlang von Gewässern II. und III. Ordnung.

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- b die angemeldete Ackerfläche für einen Zeitraum von 8 Jahren stillzulegen,
- → die Fläche selbst zu begrünen (die Wiesensaatmischung ist mit dem Landkreis Schaumburg abzustimmen) oder eine Selbstbegrünung zuzulassen,
- die Fläche nicht zu düngen,
- > auf der Fläche keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen,
- > auf der Fläche keine Abwässer, Klärschlämme, Fäkalien, oder Ähnliches auszubringen,
- > keine Meliorationsmaßnahmen und keine Veränderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.
- den Randstreifen nicht als Vorgewende, als dauerhafte landwirtschaftliche Zuwegung und als Lagerfläche für Boden, Maschinen, Schnittgut und Siloballen zu nutzen,
- > eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch den Landkreis Schaumburg zuzulassen und das Beauftragen der Bewilligungsbehörde ein Betretungsrecht einzuräumen,
- > eine Markierung des Gewässerrandstreifens durch Pflöcke zuzulassen,
- Geht der Betrieb nach Gewährung des Zuschusses während der Verpflichtungsdauer ganz oder teilweise auf eine andere Person über, so bleibt der Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger für die weitere Einhaltung der Verpflichtung durch den Betriebsnachfolger verantwortlich, außer wenn der Betriebsnachfolger die Verpflichtung für die restliche Dauer selbst übernimmt.

Der Antragsteller ist berechtigt:

- b die Fläche einmal jährlich jedoch nicht vor dem 01.08. eines jeden Jahres zu <u>mähen;</u> das Mähgut ist dann zu entfernen, *Mulchen ist ausdrücklich unzulässig!*
- b die Drainageausläufe zu unterhalten.
- ➤ Eine kurzzeitige Beweidung ist in Einzelfällen in Absprache mit der UNB möglich, die Anlage und der Betrieb einer Dauerweide ist unzulässig.
- ➤ Der Zuwendungsempfänger räumt dem Landkreis Schaumburg ein Vorkaufsrecht für die angemeldete Fläche ein.

Widerruf, Kündigung, Erstattung

Der Bewilligungsbescheid wird widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die "Allgemeinen Nebenbestimmungen" der Richtlinie verstößt. Der Zuwendungsempfänger kann die von ihm eingegangenen Verpflichtungen jährlich mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, frühestens jedoch nach dem 4. Bewilligungsjahr. Alle weiteren Bestimmungen zur Erstattung sind den Richtlinien zum Gewässerrandstreifenprogramm zu entnehmen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die untere Naturschutzbehörde: Herrn Zapke 05721/703 - 1527 oder Frau Buchholz 05721/703 - 1529, naturschutz@schaumburg.de